

auf diese Weise, oder doch auf sonst eine bindige Art, vor Notario und Zeugen, geschehen. Dahin gehören die Entsagung der weiblichen Wohlthaten, die Anerkennung der Unterschriften und dergleichen mehr.

§. 81.

Außer dieser besondern Cautionsleistung muß auch der Pächter mit seinem übrigen Vermögen, gegenwärtigen und zukünftigen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, habenden rechtlichen Forderungen und Ansprüchen (nominiibus und actionibus), mit den ohnehin schon haftenden Früchten auf dem Felde, in der Scheune und auf dem Boden, so wie auch mit allen übrigen Invektis und Mauts, und dem ihm zuständigen Inventario aller Art, eine allgemeine Sicherheit leisten und sich verbindlich machen, daß er von allem diesem vor geendigter Uebergabe, und bis er alles das, wozu er verbunden ist, pünctlich geleistet hat, auch nicht eher, als bis nach der dazu erhaltenen Erlaubniß, nicht das Mindeste verlaufen und wegbringen, sondern den ganzen Haushalt in seiner Verfassung, wie er ist, lassen wolle, worunter jedoch der gewöhnliche Verkauf der Producte nicht zu verstehen ist.

§. 82.

Endlich pflegt auch wohl auf den Fall der zwischen dem Verpächter und Pächter etwa entstehenden Streitigkeiten eine gewisse Abredung getroffen und vortgesetzt zu werden, daß solche durch die von beyden Theilen gewählten Schiedsrichter, denen ihre Pflicht gegen den Landesherrn erlassen wird, untersucht, bengelegt und entweder entschieden, oder die Acten sammt den eingebrachten Ausführungen beyder Theile an zwey oder drey unparteyische Rechts-Collegia geschickt, und sodann, wenn zwey der eingeholten Urtheile gleichlautend sind, ein jeder Theil sich ohne alle ferner einzuwendende Suspensiv-Mittel daben beruhigen solle, zu welchem Ende aller Supplication, Appellation, Restitution in integrum, oder den sonst in einem Lande üblichen Rechtsmitteln, auch der Reductioni ad Arbitrium boni viri, und mit einem Worte allem gerichtlichen Proceß gänzlich entsaget wird. Eine verabredete Entscheidung solcher Streitsachen durch sachkundige Schiedsrichter ist wohl nicht ohne Nutzen. Denn wahr ist es, daß die gewöhnlichen Gerichtshöfe, sonderlich die höhern Justiz-Collegien selten eine gehörige Kenntniß öconomischer Sachen haben, die doch in die Entscheidung einen großen Einfluß hat. Denn jede Sache muß nach ihrem Wesentlichen und nach ihrer Natur beurtheilt werden. Der bloße Jurist sucht aber bey seinem römisch steifen Vorgehange alles in dem Corpore Juris auf,